

**Satzung der Universität Hamburg
über die Stundung der Studiengebühren
für ausländische Studierende,
über Ausnahmen von der
Studiengebührenpflicht und über die
Verlängerung von Stundungsansprüchen
(Stundungssatzung)**

Vom 1. Dezember 2008

Der Hochschulrat der Universität Hamburg hat gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 am 1. Dezember 2008, die vom Präsidium der Universität Hamburg gemäß § 79 Absatz 2 Satz 4 HmbHG in Verbindung mit § 6 b Absatz 6 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 20. November 2008 am 27. November 2008 beschlossene Studiengebührensatzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die zinsfreie Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende, Ausnahmen auf Grund eines praktischen Studiensemesters bzw. einer Praxisphase sowie die Berücksichtigung von Mitarbeit in Selbstverwaltungsorganen (§ 6 b Absatz 6 Nummern 1 bis 3 HmbHG).

§ 2

Stundung der Studiengebühren
für ausländische Studierende

(1) Ausländischen Studierenden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Stundungsanspruch nach § 6 c HmbHG zusteht, kann auf Antrag die Studiengebühr gestundet werden, wenn sie auf Grund ihres zurechenbaren Einkommens nicht in der Lage sind, die Studiengebühren während des Studiums aufzubringen. Die Bemessungsgrenze für das zurechenbare Einkommen ergibt sich aus dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) in der geltenden Fassung zuzüglich 1/6 der Studiengebühr.

(2) Die Studiengebühr kann für die Dauer des Studiums an der Universität Hamburg gestundet werden, längstens jedoch für die Regelstudienzeit des belegten Studienfachs zuzüglich zwei weiterer Semester. Studienzeiten an einer deutschen staatlichen Hochschule oder gleichgestellten staatlichen Einrichtung sind anzurechnen.

(3) Der Antrag auf Stundung ist im Rahmen der von der Universität Hamburg vorgegebenen Frist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Antragsverfahren alle erforderlichen Angaben zur

Feststellung des Stundungsanspruchs in der vorgesehenen Form zu machen. Dazu gehört der Nachweis eines regelhaften Studienverlaufs.

(4) Machen Studierende durch ein fristgerecht eingereichtes ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die Universität Hamburg gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

§ 3

Ausnahmen auf Grund eines praktischen
Studiensemesters bzw. einer Praxisphase

Studierende, die ein nach der Prüfungs- und Studienordnung verpflichtendes praktisches Studiensemester oder eine Praxisphase in einem Umfang ableisten müssen, der den überwiegenden Teil der Vorlesungszeit umfasst, sind in dem Semester von der Zahlung der Studiengebühren ausgenommen.

§ 4

Verlängerung des Stundungsanspruchs
bei Betätigung in Selbstverwaltungsorganen

Studierenden kann auf Antrag der Stundungsanspruch nach § 6 c HmbHG beziehungsweise nach § 2 um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden, wenn sie sich in Selbstverwaltungsorganen der Universität oder der Studierendenschaft nach dem HmbHG betätigen oder betätigt haben. § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5

Zahlbarkeit der gestundeten Studiengebühr

Nach Ablauf der Stundung sind die nach § 2 gestundeten Studiengebühren in einer Summe zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg über Ausnahmen von der Gebührenpflicht wegen herausragender Leistungen im Studium oder eines praktischen Studiensemesters und die Stundung der Studiengebühren für ausländische Studierende vom 25. Januar 2007 mit den Änderungen vom 2. Juni 2008 außer Kraft.

Hamburg, den 1. Dezember 2008

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 217